

1. Änderungssatzung zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Pockau-Lengefeld

Aufgrund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) und § 18 Abs. 5 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, S.647), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) hat der Stadtrat der Stadt Pockau-Lengefeld am 02. Juli 2019 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 **Änderungsbestimmung**

Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Pockau-Lengefeld vom 25.08.2015, veröffentlicht im „Stadtkurier“ am 12.09.2015 wird wie folgt geändert:

Die Satzung wird um den § 6 a ergänzt:

§ 6 a Kinderfeuerwehr

- 1) In der Ortsfeuerwehr kann eine Kinderfeuerwehr zur Vorbereitung auf die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr eingerichtet werden
- 2) Die Kinderfeuerwehr ist eine selbständige Abteilung in der Ortsfeuerwehr. Mitglieder können Kinder im Alter zwischen 5 Jahren und 7 Jahren sein. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung aller Erziehungsberechtigten beigefügt sein. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendwart der Kinderfeuerwehr im Einvernehmen mit der Ortswehrleitung.
- 3) Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn das Mitglied:
 - in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird,
 - aus der Kinderfeuerwehr austritt,
 - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 - aus der Kinderfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird,
 - ein Erziehungsberechtigter seine Zustimmung nach Absatz 2 schriftlich zurücknimmt.
- 4) Die Leitung der Kinderfeuerwehr soll durch Personen erfolgen, die pädagogisch geschult oder fachlich besonders für den Umgang mit Kindern qualifiziert sind und nicht gleichzeitig die Jugendfeuerwehr leiten. Ihre Zugehörigkeit zur aktiven Abteilung ist nicht erforderlich. Der Jugendwart muss im Besitz der einheitlichen „Card für Jugendleiter (Juleica)“ sein.

Eine feuerwehrtechnische Ausbildung von Angehörigen der Kinderfeuerwehr findet nicht statt. Die Kinder sind unter besonderer Berücksichtigung ihres körperlichen und geistigen Entwicklungsstandes und ihrer Leistungsfähigkeiten spielerisch und sportlich zu beschäftigen. Die Brandschutzerziehung soll gefördert werden.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pockau-Lengefeld, 03.07.2019



Wappler
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.